

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschlüsse, Lieferumfang, Schutzrechte

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse - auch künftige - und deren Veränderungen unterliegen diesen Bedingungen und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen.
2. Nichtanerkennung von Auftragsbestätigungen muß vor Entgegennahme der Ware, andernfalls innerhalb 8 Tagen, schriftlich erfolgen. Nichtanerkennung entbindet nicht von der vorläufigen Zahlungsverpflichtung.
3. An zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, usw.) behalten wir uns Allein-Eigentum und Urheberrecht vor.
4. Zu den in unseren Unterlagen enthaltenen Angaben, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen behalten wir uns die Funktionsfähigkeit nicht berührende Änderungen vor.
5. Etwaige Gewichtsunterschiede begründen weder Preisnachlaß noch eine Fracht- oder Zollvergütung. Gewichtsangaben dienen ungefährender Fracht- und Zollermittlung.
6. Der Besteller übernimmt die Allein-Haftung für Schutzrechtsverletzungen, die aufgrund seiner Vorgaben eintreten.
7. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

II. Preise

1. Preise verstehen sich in DM oder Euro zuzüglich Fracht und Verpackung ab Werk oder Lager und jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
2. Alle nach Vertragsabschluß eingetretenen Kostenerhöhungen (Material-, Lohn-, Energiekosten usw.) berechtigen uns zur Nachbelastung.

III. Zahlungen

1. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschuß der Aufrechnung mit einer bestrittenen Gegenforderung und des Zurückbehaltungsrechts. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller - auch früherer - Verpflichtungen voraus.
2. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Wechsel oder Schecks werden vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages gut geschrieben, an welchem wir endgültig über den Gegenwert verfügen können. Sämtliche Auslagen trägt der Besteller. Für rechtzeitige Vorlage und Protest wird keine Haftung übernommen.
3. Bei Zinsüberschreitungen werden Zinsen gem. jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber von 3% über jeweiligem Bundesbank-Diskont zuzüglich Mehrwertsteuer.
4. Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit heringekommener Wechsel sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender Rechte sind wir auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Wir können außerdem die Veräußerung, Be- und Verarbeitung gelieferter Ware untersagen, die Einziehungsermächtigung widerrufen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne daß dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht, und zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf und Anrechnung des Resterlohes nach Abzug der Kosten auf die offene Forderungen verwerten.
5. Unser Schadensanspruch beträgt ohne Nachweispflicht 8% des Preises.

IV. Eigentumsvorbehalt und seine Sonderformen

1. Gelieferte Ware (Vorbehaltware) bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen den Besteller zustehen, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller i. S. v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten; verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung so überträgt der Besteller uns bereits jetzt Miteigentum an Bestand oder Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unser Miteigentum gilt als Vorbehaltware.
3. Der Besteller darf Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und so lange er uns gegenüber nicht im Verzug ist, veräußern.
4. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäude verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge gleich.
5. Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird Vorbehaltware zusammen mit anderen Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltware. Bei Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung der Forderungen im Umfang des Miteigentums.
6. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Auf Verlangen hat er seine Abnehmer sofort vor der Abtretung an uns zu unterrichten und uns zur Einziehung erforderliche Auskünfte und Unterlagen zu geben.
7. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, tritt er diese schon jetzt im uns zustehenden Umfang ebenfalls im voraus an uns ab.
8. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung gelten unsere Rechtshandlungen als Rücktritt.
9. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und seinen Sonderformen gelten bis zu unserer vollständigen Freistellung von eingegangenen Eventualverbindlichkeiten.
10. In Ländern, in denen ein dem Eigentumsvorbehalt ähnliches Recht nicht besteht, räumt uns der Besteller schon jetzt im betroffenen Land vergleichbare Art der Sicherheit ein und wirkt bei den hierfür erforderlichen weiteren Maßnahmen mit.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz unseres Lieferwerks, für die Zahlungsverpflichtung des Bestellers der jeweilige Sitz unserer Hauptverwaltung.
2. Gerichtsstand in Schmallenberg.
3. Es gilt das am jeweiligen Sitz unserer Hauptverwaltung geltende Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen werden ausgeschlossen.
4. Bei auch fremdsprachigen Schriftstücken ist eine deutschsprachige Fassung verbindlich.

B. Ausführung der Lieferungen

I. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbedingungen

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Werkzeugausfall, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich.

die wir nicht zu vertreten haben, auch wenn sie bei Vorlieferanten oder Unterlieferern eintreten.

2. Der Besteller kann die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten. Erklären wir uns nicht, kann er nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung zurücktreten, ist uns gegenüber jedoch zur Tragung der Kosten verpflichtet, die schon aufgewendet worden sind.

II. Lieferzeiten

1. Eine Haftung für rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nicht.
2. Fristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten und Beibringung erforderlicher behördlicher oder nichtbehördlicher Genehmigungen und Bescheinigungen. Termine verschieben sich entsprechend. Fristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft.
3. Fristen oder Termine verlängern sich - unbeschadet etwaiger Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, währenddessen der Besteller seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderem Abschluß nicht nachkommt, zuzüglich angemessener Anlaufzeit.
4. Bei unserem Verzug kann der Besteller nach Ablauf angemessener gesetzter Nachfrist unter Ausschuß sonstiger Ansprüche nur insoweit zurücktreten, als Lieferteile innerhalb der Nachfrist noch nicht versandbereit sind.

III. Versand und Gebührenübergang

1. Wir können Spediteur oder Frachtführer, Versandweg, Versand, Beförderungs- und Schutzmittel bestimmen. Auch für uns gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
2. Versandbereit gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden. Andernfalls können wir sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen. Entsprechendes gilt für B. I. 1.
3. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel durch den Besteller sofort zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu seinen Lasten.
4. Mit Übergabe an Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers - auch bei eigenen Lkw's bzw. frachtfreier Lieferung - geht in jedem Fall - einschli. einer Beschlagnahme - die Gefahr auf den Besteller über.
5. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Lkw an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Abladen obliegt dem Besteller, der am angekündigten Liefertag die Anlieferung abzuwarten hat; andernfalls erfolgt Abladen, Einlagern bzw. Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
6. Unbeschadet etwaiger Rechte hat der Besteller mangelhafte Ware entgegenzunehmen.
7. Versicherungen werden nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers abgeschlossen.

IV. Gewährleistung

Für etwaige Mängel der Lieferung - auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften - leisten wir unter Ausschuß weitergehender Ansprüche Gewähr wie folgt:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang.
2. Nach erfolgter oder als erfolgt zu geltender vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die hierbei feststellbar gewesen wären, ausgeschlossen.
3. Mängel sind unverzüglich - erkennbare spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort - unter sofortiger Einstellung der Be- oder Verarbeitung schriftlich zu rügen; andernfalls erlöschen Mängelrechte.
4. Ware, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird, bessern wir nach oder ersetzen sie - nach Franko-Rücksendung - oder mindern den Preis, je nach unserer Wahl. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
5. Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht nach, steht dem Besteller unter Ausschuß aller weiteren Ansprüche das Recht zur Herabsetzung des Preises oder, wenn kein unverhältnismäßig hoher Aufwand durch Rückgängigmachung entsteht, das Rücktrittsrecht hinsichtlich des mangelhaften Teils zu.
6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht:
 - a) auf Mängel die entstanden sind infolge schädlicher Natureinflüsse oder nachträglicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten und fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter oder nicht vorgesehener Betriebsmittel, infolge von chemischen, elektrochemischen und oder elektrischen Einflüssen sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung.
 - b) auf Mängel, die durch Angaben des Bestellers (z. B. Werkstoff, Konstruktionsanweisung) entstanden sind.
 - c) auf Mängel, die durch seitens des Bestellers erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere Zustimmung verursacht werden sowie deren Kosten.
 - d) auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie Lager, herkömmliche Schutzanstriche usw.
7. Zur Prüfung und Durchführung unserer Gewährleistungspflicht hat der Besteller erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst erlöschen Mängelrechte.
8. Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen lassen den Ablauf laufender Gewährleistungsfristen unberührt.
9. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht angemessen erfüllt.
10. Gewährleistungsansprüche erlöschen mit Ablauf eines Monats nach Zurückweisung der Mängelrüge oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlages, gerechnet ab Datum unseres jeweiligen Schreibens.
11. Durch Verhandlungen verzichten wir nicht auf den Einwand, daß Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen seien. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
12. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.
13. Vorstehende Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen anderer als vertragsgemäßer Ware.

C.

I. Haftung

In vorstehenden Abschnitten nicht ausdrücklich zugestandene Ansprüche - gleich aus welchem Grund - sind, soweit zulässig, ausgeschlossen soweit nicht ausschließbar auf 15 % des Lieferwertes begrenzt und verjähren in 6 Monaten ab Gefahrübergang.

II. Teilunwirksamkeit

Für den Fall, daß aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des AGB-Gesetzes, einzelne Bedingungsstücke unwirksam sind, wird vereinbart, daß insoweit betroffene unwirksame Bedingungsstücke durch die gesetzlich zulässige Regelung ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Nichtkaufleuten.

III. Drittbestätigung, Abtretungsverbot

1. Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet.
2. Eine Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen durch den Besteller bedarf unserer schriftlichen vorherigen Zustimmung.

Verpackung wird selbstkostend berechnet und nicht zurückgenommen.

Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum.

Für berechnete Leistung und die sich ergebende Verpflichtung gilt Schmallenberg als Erfüllungsort und Gerichtsstand.